

Messstellen- betriebsgesetz

Zusammenfassung

Diese Informationen beinhalten vertrauliche Informationen des Netzbetreibers. Sie dürfen nicht an Wettbewerbsbereiche oder Dritte weitergegeben werden.

Auf einen Blick: Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Was?

Unterstützung der Digitalisierung der Energiewende durch den Einbau und Betrieb von intelligenten Messsystemen („Smart Meter“) auf Erzeuger- wie Verbraucherseite

Wo?

Strom aus erneuerbaren Energien besser in den Strommarkt integrieren, Stromangebot und -nachfrage in Einklang bringen sowie Stromverbrauch durch Verbrauchstransparenz senken

Für wen?

Industrie, Unternehmen, Gewerbe, Energieerzeuger und perspektivisch Privathaushalte

Wie?

Durch gesetzliche Rahmenbedingungen, die Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten und dafür Sorge tragen, dass die individuellen wie gesamtwirtschaftlichen Kosten für die Umrüstung nicht höher sind als ihr Nutzen

Diese Informationen beinhalten vertrauliche Informationen des Netzbetreibers. Sie dürfen nicht an Wettbewerbsbereiche oder Dritte weitergegeben werden.

Struktur des Gesetzes – MsbG regelt technische Anforderungen, Finanzierung und Datenkommunikation

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen, §§ 1-2

Teil 2: Messstellenbetrieb, §§ 3-48

§§ 3-13 Rechte und Pflichten	§§ 14-18 MSB-Wechsel	§§ 19-28 Techn. Vorgaben	§§ 29-38 Roll-out-Vorgaben	§§ 39-40 Liegenschaften
				§§ 41-45 Übertragung Zuständigkeit
				§§ 46-48 VO, Festl., etc.

Teil 3: Datenkommunikation, §§ 49-75

§§ 49-54 Allg. Anforderungen an Datenerhebung	§§ 55-59 Zul. Umfang Datenerhebung	§§ 60-73 Bes. Anforderungen an Datenverarbeitung	§§ 74-75 VO-Ermächtigungs- festlegungen
---	---------------------------------------	--	---

Teil 4: Aufgaben d. Regulierungsbehörde, §§ 76-77

Diese Informationen beinhalten vertrauliche Informationen des Netzbetreibers. Sie dürfen nicht an Wettbewerbsbereiche oder Dritte weitergegeben werden.

Kernaussagen des Gesetzes

Messstellenbetriebsgesetz...

- hält an Liberalisierung fest
- sieht Messstellenbetrieb grundsätzlich nicht mehr als Aufgabe des Netzbetreibers, sondern des grundzuständigen Messstellenbetreibers
- eröffnet Möglichkeit grundzuständigen Messstellenbetrieb dauerhaft abzugeben – Ausschreibungsmodell
- legt Einbauverpflichtung und Preisobergrenzen für grundzuständigen Messstellenbetreiber fest
- ermöglicht flexiblen Rollout
- regelt ausführlich Datenerhebung und -verwendung
- ist sehr komplex und lässt viele Fragen offen

Diese Informationen beinhalten vertrauliche Informationen des Netzbetreibers. Sie dürfen nicht an Wettbewerbsbereiche oder Dritte weitergegeben werden.

Freiheitsgrade des gMSB sind eingeschränkt – Verpflichtungen binden Ressourcen

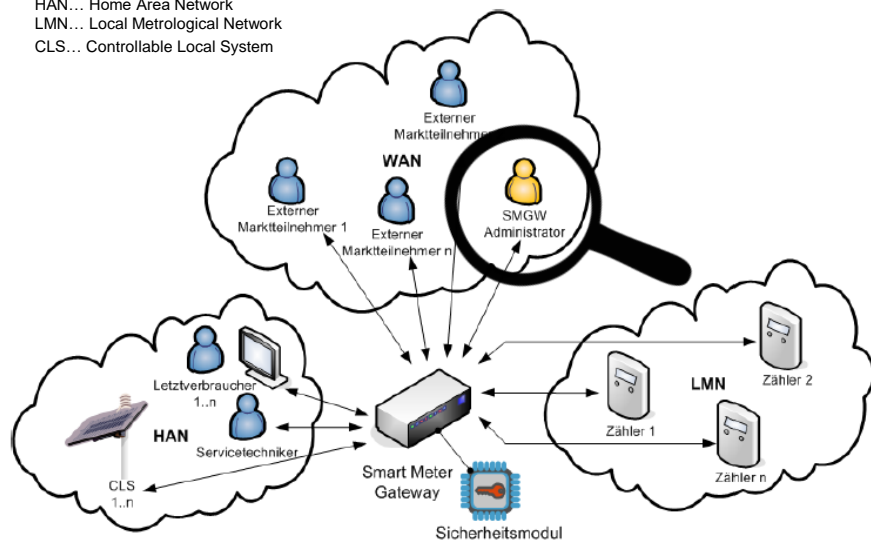


- § 3 Messstellenbetrieb ... Messstellenbetrieb Aufgabe des gMSB → bei allen Kunden
- § 7 Entgelte ... gMSB ist an POG (→ §31) gebunden
- § 18 Ausfall MSB ... gMSB hat Recht und Pflicht, Messstelle zu übernehmen
- § 29 Ausstattung von Messstellen ... Rolloutverpflichtung für den gMSB
- § 35 Zusatzleistungen des MSB ... diskriminierungsfreie Angebote
- § 37 Informationspflichten des gMSB ... Preisblätter und Vorabinformationen bei Installation
- § 40 Anbindungsverpflichtung für gMSB ... EEG und KWKG bei installierten SMGW
- § 45 Pflicht zur Durchführung des Verfahrens zur Übertragung der Grundzuständigkeit
 - ... Quoten für Rollout iMSys und moMe
 - ... Zertifizierung ISMS
 - ... Anzeigepflicht zur Wahrnehmung gMSB ggü. BNetzA


Diese Informationen beinhalten vertrauliche Informationen des Netzbetreibers. Sie dürfen nicht an Wettbewerbsbereiche oder Dritte weitergegeben werden.

MsbG definiert die Gateway-Administration als neue Funktion

WAN... Wide Area Network
 HAN... Home Area Network
 LMN... Local Metrological Network
 CLS... Controllable Local System



Quelle: BSI TR-03109

Marktrolle:	Messstellenbetreiber (MSB)
Funktionen:	Messstellenbetrieb (MSB)
	Messdienstleistung (MDL)
	Gateway-Administration (GWA) 

Diese Informationen beinhalten vertrauliche Informationen des Netzbetreibers. Sie dürfen nicht an Wettbewerbsbereiche oder Dritte weitergegeben werden.

Neue Messtechnik ab 2017 – Pflichteinbaufälle im Netzgebiet Berlin

Berlin: 2,3 Mio. Zählpunkte

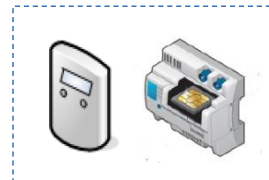
Moderne Messeinrichtung
(mME)



~2,15 Mio.

93,9 %

Intelligentes Messsystem (iMsys)
“Smart Meter”



~0,15 Mio.

6,1 %

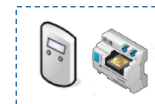


- Digitaler Zähler mit mehrzeiligem Display
- Nicht mit einer Kommunikationseinheit verbunden → keine Fernauslesung
- Messung des Stromverbrauchs und Speicherung der Zählerstände (rollierend über 24 Monate)

- mME + Smart Meter Gateway
- Fernauslesung der Messdaten (z.B. Stromverbrauch, Leistung und eingespeiste Leistung) über die Kommunikationseinheit
- Tarifabbildung und Steuerbox-Schnittstelle

Diese Informationen beinhalten vertrauliche Informationen des Netzbetreibers. Sie dürfen nicht an Wettbewerbsbereiche oder Dritte weitergegeben werden.

Neue Messtechnik ab 2017 – Moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im Vergleich



	Im Display	Über ein Online-Portal mit persönlichem Zugriff
Anzeige Zählerstand und Verbrauch	Im Display	Über ein Online-Portal mit persönlichem Zugriff
Fernauslesbar	Nein	Ja
Fernsteuerbar	Nein	Ja
Datenspeicherung	Zählerstände für 24 Monate	Ab Einbindung in das Kommunikationsnetzwerk
Schutz der Daten	PIN-Eingabe am Zähler	Schutzprofile und Technische Richtlinien für die Datenübertragung gemäß Vorgaben Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)
Abbildung von zeit- oder lastvariablen Tarifen	Nein	Ja
Bereitstellung ab	2017	2018 und technische Verfügbarkeit

Diese Informationen beinhalten vertrauliche Informationen des Netzbetreibers. Sie dürfen nicht an Wettbewerbsbereiche oder Dritte weitergegeben werden.

Smart Meter Rollout gem. MsbG – Differenzierung nach Kundengruppen, Messtechnik und Zeiträumen

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	Jahre	POG	
§ 31 (1) ZP > 6.000 kWh/a § 14a EnWG	> 100.000 kWh /a																	16	a. EG.*	verpflichtend [V]
	> 50.000 ≤ 100.000 kWh /a										8	200								
	> 20.000 ≤ 50.000 kWh /a										8	170								
	> 10.000 ≤ 20.000 kWh /a										8	130								
	§14a EnWG																	k.A.	100	
§ 31 (2) EEG / KWK Anlagen	> 6.000 ≤ 10.000 kWh /a										8	100	optional							
	> 7 ≤ 15 kW										8	100								
	> 15 ≤ 30 kW										8	130								
	> 30 ≤ 100 kW										8	200								
§ 31 (3) ZP < 6.000 kWh / a	> 100 kW																	8	a. EG.*	
	> 4.000 ≤ 6.000 kWh /a																	k.A.	60	
	> 3.000 ≤ 4.000 kWh /a																	k.A.	40	
	> 2.000 ≤ 3.000 kWh /a																	k.A.	30	
§ 32	≤ 2.000 kWh /a																	k.A.	23	
	≤ 6.000 kWh /a																	17	20	[V]

iMsys

mME

Diese Informationen beinhalten vertrauliche Informationen des Netzbetreibers. Sie dürfen nicht an Wettbewerbsbereiche oder Dritte weitergegeben werden.